

Sehr geehrte Frau Heiermann,

zu Ihrer Anfrage vom 22.08.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Geschwindigkeitsbeschränkungen bewirken gem. Diagramm II der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) immer eine Minderung der Lärmpegel an den untersuchten Gebäuden. Die Höhe der Minderung ist dabei vom LKW-Anteil auf der Straße abhängig. Auf dem OWD zwischen Knoten Quelle und Knoten Johannistal beträgt der LKW-Anteil 3,7 % tags und 4,6 % nachts (gem. VZ 2018).

Die Minderung des Lärmpegels bei verschiedenen Geschwindigkeitsszenarien können aus der beigefügten Tabelle entnommen werden. Ferner ist eine Tabelle mit Beurteilungspegeln für verschiedene Geschwindigkeitsszenarien mit den zulässigen Auslösewerten (Immissionsgrenzwerten) gem. VLärmSchR beigefügt. Hierin sind die Gebäude mit Überschreitungen der Grenzwerte farblich dargestellt.

Das Gesamtverkehrsaufkommen auf diesem Teil des OWD's wie in der Verkehrszählung (Zählstelle 3917 5386) mit 77.918 Fz/ 24 h angegeben. Diese Verkehrsbelastung führt bei der momentan zulässigen Geschwindigkeit 100/ 80 km/h in Höhe des Haller Weges an einigen Gebäuden zu Überschreitungen der Auslösewerte (Immissionsgrenzwerte) gem. den Kriterien der Lärmsanierung (Verkehrslärm-Schutzrichtlinien). Der Landesbetrieb hat in den zurückliegenden Jahren hier auf Antrag der Gebäudeeigentümer einige Gebäude lärmtechnisch überprüft und teilweise erhebliche passive Lärmschutzmaßnahmen gewährt.

Da die lärmtechnischen Berechnungen sich auf Immissionsorte außen am Objekt (Fassade) beziehen, werden i.d.R. passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen, um die zulässigen Innenpegel der zu schützenden Räume einzuhalten. Dies können Austausch von Fenstern höherer Schallschutzklassen, Fassadendämmungen etc. sein.

Der Landesbetrieb wird weiterhin auf Antrag lärmtechnische Berechnungen auf der Grundlage der Lärmsanierung durchführen.

Eine Erweiterung bestehender Lärmschutzanlagen oder Neubau von aktiven Lärmschutzanlagen ist nicht vorgesehen.

i.A.

Bernd Hoffmeister